

Sie betrachten: SO an der Königschaldinger Straße, 2. Änderung und Erweiterung

Verfahrensschritt: Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Zeitraum: 30.04.2021 - 31.05.2021

Abwägungstabelle Stand: 28.06.2021

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bereich Forsten	-	-
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft Erstellt am: 21.05.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben. Geschäftszeichen L.2.2-4610-32-46-3 Passau- Rotthalmünster 21.05.2021	Sehr geehrte Damen und Herren, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rotthalmünster nimmt zum o.g. Verfahren wie folgt Stellung: Bereich Landwirtschaft: Es bestehen keine Einwände. Landwirtschaftliche Belange werden im Wesentlichen nicht berührt. Bereich Forsten: Keine Einwände, forstwirtschaftliche Belange werden nicht berührt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Autobahn GmbH Südbayern Erstellt am: 27.05.2021 Aktenzeichen: A-GZ R 13	Durch die in der Begründung aufgeführten Änderungen werden keine Belange der Autobahn berührt. Bei planmäßiger Ausführung bestehen keine Einwendungen. Hinweis: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist von Lärmimmissionen infolge des Autobahnverkehrs betroffen. Sind für das Planungsgebiet Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, so können diesbezüglich keinerlei Ersatzansprüche oder sonstige Forderungen gegenüber der Bundesrepublik, der Autobahn GmbH des Bundes oder deren Bediensteten geltend gemacht werden.	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Das Schallgutachten vom 29.10.2008 beurteilt die Immissionsauswirkungen der Verkehrsgeräusche (Autobahn und Königschaldinger Straße) als insgesamt verträglich für gemischte Nutzungen im Plangebiet. Seiner Empfehlung, die Ausführungen zum baulichen Schallschutz aus dem Schallgutachten des Jahres 2006 beizubehalten, wurde mit Festsetzung B.1.4 entsprochen.
Bayerischer Bauernverband Passau Erstellt am: 26.05.2021 Aktenzeichen: BBV Passau	Aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q - Bauleitplanung Erstellt am: 25.05.2021 Aktenzeichen: Nicht	Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) Stadt Passau: 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "SO an der Königschaldinger Straße" und 127. Änderung des Flächennutzungsplanes Zuständiger Gebietsreferent: Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Ralph Hempelmann	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Die <u>bestehenden</u> Ausgleichsmaßnahmen auf Fl.-Nr. 315 Gmkg.

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>angegeben.</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung: Bodendenkmalpflegerische Belange: Im oben genannten Planungsgebiet liegt folgendes Bodendenkmal: D-2-7446-0251, Napoleonische Schanzanlage "Redoute Abensberg" Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte z.B. durch Verlagerung / Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort geschehen. Bei der Auswahl von aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Standorten berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne. Fachliche Hinweise entnehmen Sie bitte auch unserer Broschüre Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf) Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter http://www.denkmal.bayern.de zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: http://www.geodaten.bayern.de/ogc/ogc_denkmal.cgi? Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert. Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90 14.3).</p>	<p>Beiderwies sind nicht Gegenstand der Planung; sie bestehen bereits und werden lediglich zugeordnet. Durch eine Zuordnung entstehen keine Bodeneingriffe, eine Umplanung ist nicht veranlasst. Die redaktionelle Aufnahme einer Kennzeichnung des Bodendenkmales und ein textlicher Hinweis werden daher als ausreichend erachtet.</p>

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Die aktuellen Denkmalflächen können durch WMS-Dienst heruntergeladen werden.</p> <p>Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden bzw. ist eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals nicht möglich, ist als Ersatzmaßnahme eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.</p> <p>Wir bitten Sie folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:</p> <p>Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Bereich der Ausgleichfläche Fl. -Nr. 305 Gmkg. Beiderwies ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.</p> <p>Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise: Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie).</p> <p>Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2). Wir bitten darum, die Entscheidungsgremien mit diesem Hinweis zu befassen und stehen für die Erläuterung der Befunderwartung und der damit verbundenen Kostenbelastung aus derzeitiger fachlicher Sicht gerne zur Verfügung.</p> <p>Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung. (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)</p> <p>Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine</p>	

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine Konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvor_gaben_april_2020.pdf sowie https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvor_gaben_april_2020.pdf, der Punkt 1.12 Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten. Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).</p> <p>In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als □Archiv des Bodens□]) vorzunehmen.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	
<p>Bayernwerk AG, Vilshofen</p> <p>Erstellt am: 03.05.2021</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anbei unsere Stellungnahme zu: Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>(BauGB) Bebauungsplan □SO an der Königschaldinger Straße, 2. Änderung und Erweiterung□, Gmkg. Heining</p> <p>Stellungnahme Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan □SO an der Königschaldinger Straße, 2. Änderung und Erweiterung□, Gmkg. Heining Zu Ihrem Schreiben vom 30. April 2021, Ihr Zeichen: Christina Fuchs Sehr geehrte Damen und Herren, gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwendungen</p> <p>Anlagen Neue Datei vom 03.05.2021 um 16:02:13 Uhr (s_111271_stellungnahme_.pdf)</p> <p>Per Nachtragsmail am 02.06.2021</p> <p>Sehr geehrte Frau Fuchs,</p> <p>bezüglich der Bebauungsplan reiche ich noch folgende Stellungnahme nach.</p> <p>Entlang des Planungsgebietes verläuft unsere Erdgas-Hochdruckleitung HD 0901 mit Begleitkabel. (siehe beiliegenden Plan). Eine Gefährdung dieser Anlagen muss unbedingt vermieden werden.</p> <p>Für Anlagen der öffentlichen Gasversorgungen sind das Energiewirtschaftsgesetz, die Gashochdruckverordnung (GasHL-VO) und das DVGW-Regelwerk zu beachten. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.</p> <p>Situation Erdgashochdruckleitung HD 0901 - Nach DVGW-Arbeitsblatt G 463 ist ein Schutzstreifen von 6,0 m Breite, je 3,0 m links und rechts der Leitung, eingetragen und gesichert. - Die Prüfung und Freigabe der Leitung erfolgte durch einen TÜV-Sachverständigen. - Die Leitung wird entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I kontrolliert.</p> <p>Aus vorstehenden Gründen, die in Übereinstimmung mit dem DVGW-Regelwerk stehen, möchten wir nochmals auf die wichtigsten Forderungen hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tiefbauarbeiten im Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruck-Leitung sind unzulässig! - In dem Schutzstreifen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlage gefährden oder den Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen könnten. - Solarkollektoren dürfen nicht in den 	

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Schutzstreifen ragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anlage von Zäunen, Absperrungen oder Ähnlichem, sowie der Bau von Parkplätzen, kreuzenden Straßen, Wege, Ver- u. Entsorgungseinrichtungen etc. ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung und bei Beachtung unserer Auflagen möglich. - Bei Kreuzungen mit Leitungen, Kabeln o. ä. sind ausreichende Sicherheitsabstände einzuhalten. - Der Einsatz von Maschinen im Schutzstreifen ist nur nach vorheriger Absprache mit der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG gestattet. - In Bezug auf die Baugrenze evtl. genehmigungsrechtlich untergeordneter Gebäudeteile wie Lichtschächte, Außentrepfen, Fundamente etc. sind im Schutzstreifen nicht zulässig! - Der anstehende Boden im Bereich des Schutzstreifens darf nicht angeschnitten und das Geländeniveau über der Erdgas-Hochdruck-Leitung nicht verändert werden! - Überbauungen, Bepflanzung mit Bäumen oder dauerhafte Lagerung von Gegenständen im Schutzstreifen der Erdgas Hochdruck-Leitung ist nicht zulässig! - Bei der kurzzeitigen Lagerung von Gegenständen im Schutzstreifen darf es zu keiner Setzung des Bodens aufgrund zu hoher Bodenauflagekräfte durch das Lagergut bzw. dessen Transport kommen. - Aufgrund der Gefährdung durch Rutschungen bei Baugrube, sollte der Abstand zwischen Baugrenze und Schutzstreifen 5-10 m betragen! - Der Schutzstreifen muss zu jeder Zeit frei zugänglich sein! <p>Müssen im Zuge der Baumaßnahme Anlagenteile der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG umgelegt oder verändert werden, so trägt der Verursacher die Kosten.</p> <p>Frühzeitig vor Beginn der Bauarbeiten muss mit der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG ein Vor-Ort-Termin vereinbart werden.</p> <p>Wir bitten Sie, uns über die weiteren Entscheidungen auf dem Laufendem zu halten.</p> <p>Für weitere Fragen steht Ihnen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
Bund Naturschutz Ortsgruppe Passau - z. Hd. Herrn Ulrich Stadelmann -	-	-
Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region Süd	-	-
Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihr Schreiben.</p> <p>Durch das Planungsgebiet verläuft unsere</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
<p>deutschlandweit Erstellt am: 03.05.2021</p> <p>Aktenzeichen: DT Technik GmbH/T- NAB</p>	<p>Richtfunkstrecke MY2192-MY0393. Da auf dem Grundstück Parkplätze für den künftigen Betrieb der Justizvollzugsanstalt Passau gebaut werden sollen und der RiFu in 100 m Höhe verläuft haben wir keine Einwände.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom <input type="checkbox"/> Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p>oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>	
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile Rollout FNP 3 Richtfunk- Trassenauskunft</p>	-	-
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH: Süd PTI 12</p>	-	-
<p>Energie Südbayern GmbH Regional Center Arnstorf</p>	-	-
<p>Ericsson Services GmbH Richtfunk- Trassenauskunft Erstellt am: 07.05.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Fernstraßen- Bundesamt</p>	-	<p>ANMERKUNG: nicht zuständig (Autobahn GmbH zuständige Behörde)</p>

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Freiwillige Feuerwehr Passau Stadtbrandinspekti on Erstellt am: 13.05.2021 Aktenzeichen: SBR_20210513	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 22.12.2019 sowohl zur 127. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch zum Bebauungsplan "SO an der Königschaldinger Straße".</p>	<p>Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Da sich bezüglich der Brandschutzbelange die Verhältnisse nicht entscheidend geändert haben wird auf die seinerzeit zur Stellungnahme vom 22.12.2019 ergangene Abwägung verwiesen</p>
Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Niederbayern	-	-
Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau Erstellt am: 26.05.2021 Aktenzeichen: Per Mail	<p>Sehr geehrte Frau Fuchs, zum o.g. Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen. Von Seiten unserer Kammer selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen bereits eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg Erstellt am: 27.05.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg</p> <p>Stadt Passau - Dienststelle Stadtplanung - Christina Fuchs Rathausplatz 3 94032 Passau</p> <p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01017325 E-Mail: http://TDR-S-Bayern.de@vodafone.com Datum: 27.05.2021 Stadt Passau, Bebauungsplan □SO an der Königschaldinger Straße, 2. Änderung und Erweiterung□, Gmkg. Heining</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.04.2021.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
Landratsamt Passau Bereich Wirtschaft, Standortmarketing, Raumordnung, Landesplanung	-	-
Polizeipräsidium Niederbayern PI Passau	-	-

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Regierung von Niederbayern Landesplanung Erstellt am: 28.05.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben. RNB-24-8314.1.10-2-73-7	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stadt Passau beabsichtigt den genannten Bebauungsplan zu ändern die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der JVA zu schaffen. Hierzu wurde von der höheren Landesplanungsbehörde bereits mehrfach, zuletzt mit Schreiben vom 23.03.2020 Stellung genommen. Auf Grund geänderter Parameter (Anzahl der Haftplätze) soll die Planung erneut angepasst werden.</p> <p>Erfordernisse der Raumordnung sind von diesen Änderungen nicht berührt. Es sind daher keine Bedenken anzumelden oder Anmerkungen zu machen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
Regionaler Planungsverband, Donau Wald Erstellt am: 31.05.2021 Aktenzeichen: 51 - PIANUNGSVERBAND	<p>Keine Einwendungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
Staatliches Bauamt Passau Hochbau L1 Erstellt am: 05.05.2021 Aktenzeichen: L1-4220	<p>Von Seiten des Staatlichen Bauamtes Passau bestehen keine Einwendungen gegen die Festsetzungen in den Unterlagen des Bauleitplanverfahrens "SO an der Königschaldinger Straße, 2. Änderung und Erweiterung".</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
Staatliches Bauamt Passau, Bereich Straßenbau Erstellt am: 02.06.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	<p>Zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für das Gebiet "Königschaldinger Straße" darf auf die bisherigen btl. Stellungnahmen verwiesen werden. Diese bleiben weiterhin aufrechterhalten und gelten sinngemäß für die erneute Auslegung.</p> <p>Bei Beachtung der bisherigen Stellungnahmen bestehen von Seiten des Staatlichen Bauamtes keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
Stadt Passau: Bauhof - Dst. 430	-	-
Stadt Passau: Bauordnungsamt - Dst. 540	-	-
Stadt Passau: Bauverwaltung - Dst. 410	-	-
Stadt Passau: Dst. 440 - Straßen und Brückenbau Stadt Passau	-	-
Stadt Passau: Dst. 630 - Statistik Brückner Klaus	-	-

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Stadt Passau: Geoinformation und Vermessung - Abteilung 512	-	-
Stadt Passau: Hochbau, Dst. 420	-	-
Stadt Passau: Liegenschaftsamt - Dst. 150 Erstellt am: 03.05.2021 Aktenzeichen: Nicht angegeben.	Keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Ordnungsamt - Dst. 210	-	-
Stadt Passau: Stadtarchäologie - Dst. 340	-	-
Stadt Passau: Stadtentwässerung - Dst. 450 Erstellt am: 30.04.2021 Aktenzeichen: 450Tei	keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Stadtgärtnerei - Dst. 460	-	-
Stadt Passau: Stadtplanung	-	-
Stadt Passau: Umweltamt - Immissionsschutz, Dst. 470 Erstellt am: 31.05.2021 Aktenzeichen: 470- 21 Ko	Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Umweltamt - Untere Naturschutzbehörd e, Dst. 470 Erstellt am: 30.05.2021 Aktenzeichen: Dst. 470 NatSch/Zh	Vorhaben: Die zweite Änderung beinhaltet u.a. eine Änderung der Baugrenzen und die Erhöhung der Umfassungsmauern. Besonders auf der Nord-/Nordwestseite verschärft sich aufgrund der erforderlichen zusätzlichen Schüttböschungen die Fernwirkung der Anlage. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird um Parkplätze im Südosten erweitert. - Eine platzsparende Lösung in Form eines Parkdecks oder einer Tiefgarage konnte nach Angabe des Vorhabensträgers aus Sicherheitsgründen nicht verwirklicht werden. Die Parkplätze überplanen ein vorhandenes Wohngrundstück mit Nebengebäuden und landwirtschaftliches Grünland. Stellungnahme:	Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Erhöhung der Außenmauern: Die ursprüngliche Festsetzung von maximal 6,00m Höhe wurde lediglich dahingehend präzisiert, dass aufgrund des bewegten Geländes diese Höhe im Mittel einzuhalten ist. Diese Mauer muss innerhalb der Baugrenzen liegen; dort sind Gebäudehöhen bis zu 14m und mehr zulässig; die im Mittel bis zu 6,0 m hohe Mauer dürfte sich daher hinsichtlich des

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Um den Eingriff in das Landschaftsbild (Erhöhung der Mauern) abzumildern, sollte eine wesentliche Verbreiterung des Gehölzstreifens außerhalb der Mauern - insbesondere entlang der Nordseite □ ins Auge gefasst werden. Vor der nordwestlichen Mauer regen wir die Pflanzung eines größeren Feldgehölzes an.</p> <p>Gegen die Parkplatzerweiterung werden keine erheblichen Bedenken vorgebracht. Die Festsetzungen in Plan und Text gewährleisten weitgehend eine optische Einbindung. Dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zufolge sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Das gilt auch für die Überbauung des Gehölz-bestandenen Wohngrundstücks.</p> <p>Die unvermeidbaren Eingriffe wurden nach dem Bay. Leitfaden bilanziert und werden auf Flächen des städtischen Ökokontos kompensiert. Mit der Berechnung der Kompensation im Zuge der Eingriffsregelung im Baugesetzbuch besteht Einverständnis. Die oben angeregte Anlage eines Feldgehölzes im Nordwesten könnte beim Ausgleich berücksichtigt werden.</p> <p>Mit dem vorgelegten Umweltbericht besteht Einverständnis.</p> <p>Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass ein Städtebaulicher Vertrag erforderlich ist, um die Bereitstellung der Ausgleichsflächen zu regeln.</p> <p>Anmerkung zum Städtebaulichen Vertrag: Ein Erschließungsvertrag vom 12.08.20 der Stadt Passau mit dem Staatlichen Hochbauamt regelt bereits die Ausgleichsverpflichtungen für die Anlage der Parkplätze im Süden. Dieser Städtebauliche Vertrag ist bereits rechtsgültig, weil dessen Wirksamkeitsvoraussetzungen durch den Vorhabensträger (Zahlungen für Kompensationsmaßnahmen auf städtischen Ökokontoflächen) erfüllt worden sind.</p> <p>Für die Erweiterung der Baugrenzen des Sondergebietes fällt ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf an. Für diesen zusätzlichen Ausgleichsflächenbedarf muss ebenfalls ein Städtebaulicher Vertrag geschlossen werden, der die Bereitstellung der zusätzlich erforderlichen Ausgleichsflächen aus dem städtischen Ökokonto regelt. Der Bebauungsplan darf erst Planreife oder Rechtskraft erhalten, wenn dieser unterzeichnet und rechtswirksam geworden ist.</p>	<p>Landschaftsbildes den Gebäuden unterordnen.</p> <p>Der nordseitig festgesetzte Grünstreifen wurde von 8,0m auf 10,5m verbreitert, der westseitige von 11 auf 15m (jeweils circa-Maße). Mit diesem verstärkten Randgrün und im Westen einer darauf ergänzten Gehölz-bepflanzung werden visuelle Beeinträchtigungen durch höhere Böschungen kompensiert. Ein darüber hinausgehendes Anpflanzen eines Feldgehölzes auf den Flurstücken Nr. 1383 oder 1385 ist aufgrund des dadurch ausgelösten langwierigen Grundwerbs nicht zielführend. Der visuelle Wirkraum der Geländeaufschüttung ist auch in Richtung Norden durch den vorgelagerten Wald begrenzt. In Abwägung der Belange wird daher das erweiterte Randgrün für noch ausreichend erachtet.</p> <p>Der Hinweis zum Erfordernis eines zusätzlichen städtebaulichen Vertrages wird berücksichtigt. Die Rechtsverbindlichkeit bzw. Planreife darf erst nach Wirksamkeit des Zusatzvertrages eintreten.</p>
<p>Stadt Passau: Umweltamt - Wasserrecht, Dst. 470 Erstellt am: 10.05.2021 Aktenzeichen: 470- Stü</p>	<p>Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Bauleitplanung. Aus unserer Sicht sollten jedoch die Hinweise zur Regelung der Oberflächenentwässerung grundsätzlich in den textlichen Festsetzungen verankert werden, um im Zweifelsfall eingefordert werden zu können.</p>	<p>Stellungnahme wird an Bauherren / Vorhabensträger zur Berücksichtigung weitergeleitet. Einer Festsetzung zur Oberflächenentwässerung sind durch das zwingende städtebauliche Erfordernis einer Festsetzung sowie § 9 BauGB enge Grenzen gesetzt. Soweit die gesetzlichen Regelungen im vorliegenden Fall nicht ausreichend wären, könnten auch vertragliche Vereinbarungen getroffen werden. Es ist darauf</p>

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
		hinzuweisen, dass zum wasserrechtlichen Verfahren bereits mit Entwurfsfassung des Bebauungsplanes ein Entwurf des positiven Bescheids auf die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis vorlag.
Stadt Passau: Verkehrsplanung - Dst. 520 Erstellt am: 31.05.2021 Aktenzeichen: 520- rp	Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der Verkehrsplanung bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Wirtschaftsförderung - Dst. 610	-	-
Stadtwerke Passau GmbH	-	-
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Dienstort Passau Erstellt am: 26.05.2021 Aktenzeichen: 4- 4622-PA-262- 18354/2021	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald Erstellt am: 12.05.2021 Aktenzeichen: III/S	Sehr geehrte Damen und Herren, als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen oben genannte Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen. Die Änderungen gegenüber der bisherigen Planung haben keinen Einfluss auf die Durchführung der Abfallentsorgung. Unsere Hinweise in der Stellungnahme vom 21.02.2020 wurden in den Ausführungen zur Erschließung mit aufgenommen. Danke dafür!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.